

KRISE BEWÄLTIGEN RESTRUKTURIERUNG ERLEICHTERN UNNÖTIGE INSOLVENZEN VERMEIDEN

FORDERUNGSKATALOG VON **DIE JUNGEN UNTERNEHMER** UND DER **MITTELSTANDS- UND WIRTSCHAFTSUNION (MIT)** ZU STRUKTURELLEN UND ZU KRISENBEDINGTEN ANPASSUNGEN DES INSOLVENZRECHTS

Die wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise bedeuten einen nie dagewesenen Einschnitt für Unternehmen, ihre Beschäftigten und die öffentlichen Haushalte. Deutschland befindet sich wie die meisten Staaten der Welt in der größten Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg. Bund und Länder versuchen mit massiven Rettungsprogrammen, das Überleben vieler Unternehmen und unsere mittelständischen Strukturen zu erhalten. Doch je länger die Rezession dauert, je länger die Einbrüche auf Angebots- und Nachfrageseite anhalten, desto größer die Gefahr von Insolvenzen. Gerade die staatlichen KfW-Hilfskredite führen sogar zu einer zusätzlichen Überschuldung bislang kerngesunder Unternehmen, denen nur aufgrund der Coronakrise Liquidität fehlt.

Deshalb fordern DIE JUNGEN UNTERNEHMER und die MIT:

- **Überschuldung als Insolvenzgrund abschaffen**

Die insolvenzrechtliche Überschuldung muss als Auslöser einer Insolvenzantragspflicht abgeschafft werden. Unter den aktuellen Vorzeichen, insbesondere mit Blick auf die in enormen Höhen ausgereichten KfW-Corona-Kredite, ist dieses besonders dringlich, um die erheblichen Haftungsrisiken der Geschäftsleitung und der Berater des Unternehmens bei der Fortführungsprognose zu minimieren.

- **Positive Fortführungsprognose krisenangepasst erleichtern**

Unternehmen müssen 2020 ihren Jahresabschluss aufstellen. Spätestens zum 31.12.2020 muss die Geschäftsleitung (und ggf. der Wirtschaftsprüfer) entscheiden, ob eine positive Fortführungsprognose vorliegt und entsprechend bilanziert werden darf. Wegen der Prognoseunsicherheiten, die generell bestehen, aber durch die Corona-Pandemie verstärkt werden, sollte der Gesetzgeber hier eine stärkere Vermutung zugunsten einer „krisenangepassten“ positiven, handelsrechtlichen Fortführungsprognose aufstellen, es sei denn, es steht fest, dass eine unüberwindbare, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit nicht auf Corona-Auswirkungen beruht.

Flankierend könnte ein Prognosezeitraum von zwölf Monaten gesetzlich definiert werden. Aktuell sind in der Praxis für die Fortführungsprognose das laufende und das kommende Geschäftsjahr zu betrachten. Mit der Länge des Prognosezeitraums steigen die Prognoseunsicherheiten, insbesondere im „Corona-Umfeld“. Ein verkürzter Prognosezeitraum reduziert Streit um Prognose-Fehleinschätzungen.

- **Schnelle Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie**

Die EU-Restrukturierungsrichtlinie sollte so schnell wie möglich in Bundesrecht umgesetzt werden. Den betroffenen Unternehmen könnten diese neuen Möglichkeiten einer außergerichtlichen Restrukturierung effektiv helfen, handelt es sich doch überwiegend um finanzwirtschaftliche Sanierungen. Zu den neuen Möglichkeiten gehört ein Moratorium, in dem Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung ausgesetzt und bestimmte Rechte zur Leistungsverweigerung und Kündigung nicht geltend zu machen sind. Hierdurch können Unternehmen mit ihren Gläubigern einen Restrukturierungsplan ausarbeiten, der die Interessen des notleidenden Unternehmens und seiner Gläubiger befriedigt. Die Umsetzung ist zwar erst zum Juli 2021 verpflichtend, sie könnte aber gerade in der Krise schon hilfreich sein. Bei der Ausgestaltung sollte man sich an den Beispielen Österreich und Niederlanden orientieren, die die Richtlinie schon jetzt in nationales Recht umsetzen. Sollten in einem schnellen Gesetzgebungsverfahren nicht alle Bedenken abschließend geklärt werden, können eventuell einzelne Aspekte des vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens wegen der Folgen der Coronakrise vorgezogen werden.

- **„Winterschlaf-Verfahren“ als Sonderinsolvenzrecht für krisengeschädigte KMU**

Je nach Zeitpunkt und Umfang der Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie soll es als Aufanglösung vor allem für kleine und mittlere Unternehmen ein Sonderinsolvenzverfahren („Winterschlaf-Verfahren“) geben: Mit diesem „Winterschlaf-Verfahren“ sollen die Hürden für den Schritt in eine solche Insolvenz vorübergehend erleichtert werden. Dafür soll es befristet bis 31.12.2021 zwei Wege geben: Zum einen soll eine einstufige Eigenverwaltung (im Einzelfall auch ohne Vorverfahren) bzw. ein Direktzugang zu einem Schutzschirmverfahren eingeführt werden, wenn der Schuldner wegen drohender und coronakrisenbedingter Insolvenz selbst einen Eröffnungsantrag gestellt hat. Damit könnten die Unternehmer unterstützt werden, die am Markt erfolgreich waren und dies nach überwiegender Einschätzung auch wieder werden können. Sollte keine Lösung im Rahmen der Eigenverwaltung zustande kommen, soll der Schuldner in dem Sonderinsolvenzverfahren bis zu zwei Jahre nach der Insolvenz ein besonderes Wiederkaufsrecht bekommen. Dieses Wiederkaufsrecht soll auch die „Firma“ umfassen unter Erhalt rechtsträgerbezogener Erlaubnisse und Genehmigungen, Patente und anderer Schutzrechte. Abgewickelt werden muss dies durch einen unabhängigen Insolvenzverwalter. In beiden Fällen soll nach erfolgreichem Wiederanfahren durch einen Besserungsschein den Gläubigern die Möglichkeit gegeben werden, mindestens einen Teil ihrer Forderungen bedient zu bekommen.

Die hier geforderten strukturellen und krisenbedingten Änderungen der Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren müssen schnellstmöglich umgesetzt werden, da die Insolvenzantragsfrist nur noch bis 30. September ausgesetzt wird. Sollten die Änderungen nicht im Laufe der Sommerpause umgesetzt werden, müsste überlegt werden, die Insolvenzantragspflicht noch länger auszusetzen.